

Guttentagsche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze Nr. 26.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Die Reichsgesetzgebung über
Münz- u. Notenbankwesen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
früher herausgegeben vom Reichsbank-Präsidenten

Dr. R. Koch.

Siebente, völlig neubearbeitete Auflage

von

Dr. Sjalmar Schaft

Präsident des Reichsbankdirektoriums.



Berlin und Leipzig 1926.

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner —
Welt & Comp.



Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H. Gräfenhainichen.

Vorwort.

Das in der Guttentagschen Sammlung erschienene, von dem früheren Reichsbankpräsidenten, Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, herausgegebene Werk „Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden“, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister ist seit dem Jahre 1910 nicht mehr neu aufgelegt worden, so daß es die durch den Krieg und die Nachkriegsentwicklung in Deutschland hervorgerufenen tiefgreifenden Änderungen der Gesetzgebung nicht enthält. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzgebungswerkes vom 30. August 1924 war eine vollkommene Neubearbeitung des Buches unerlässlich. Der Umstand, daß der Unterzeichnete an den neuen Gesetzen und den vorausgegangenen Verhandlungen aktiv beteiligt war, hat die Veranlassung gegeben, die Neubearbeitung in seine Hand zu legen. Dabei ist er in der Neubearbeitung des Bankgesetzes von dem Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Herrn Reichsbankdirektor Schneider, und der Statistischen Abteilung der Reichsbank, insbesondere Herrn Reichsbankdirektor Dr. Nordhoff und Herrn Direktor bei der Reichsbank Gölse, wesentlich unterstützt worden. Die Neubearbeitung der übrigen Teile ist von folgenden Herren besorgt: die des Privatnotenbankgesetzes von dem Reichsbank-Vizepräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Rat, Herrn Dr. v. Glasenapp, mit Unterstützung des Herrn Gerichtsassessors Dr. v. Wedel,

die des Rentenbank-Liquidationsgesetzes von dem Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Herrn Reichsbankdirektor Drense, die des Münzgesetzes von dem Hilfsreferenten im Reichsbankdirektorium, Herrn Direktor bei der Reichsbank Dr. Deumer. Den genannten Herren, die für den von ihnen bearbeiteten Teil die Verantwortung übernommen haben, spricht der Unterzeichnete auch an dieser Stelle für die von ihnen neben ihrer außerordentlichen dienstlichen Inanspruchnahme geleistete Mitarbeit seinen verbindlichen Dank aus.

Es sei bemerkt, daß das vorliegende Buch lediglich Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen geben will und daß eine Kritik dieser Vorschriften sowie der innen- und außenpolitischen Verhältnisse, die auf die Gestaltung des ganzen Gesetzgebungswerkes eingewirkt haben, nicht beabsichtigt ist oder sein konnte. Dabei ließ es sich natürlich nicht vermeiden, und es war in vielen Fällen notwendig, auf die Entstehungsgründe einzugehen, wie sie sich nicht nur aus der Fassung des Dawes-Plans, sondern auch aus den darauf bezüglichen mündlichen Verhandlungen nach der persönlichen Erinnerung des Unterzeichneten ergaben.

Wissenschaftliche Vertiefung, insbesondere Auseinandersetzung mit anderen Schriftstellern, lag nicht im Plane und war schon aus Gründen der räumlichen Beschränkung nicht möglich. Aus demselben Grunde wurde auch die Gesetzgebung über Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden ausgeschieden, deren Aufnahme unter den gegenwärtigen Verhältnissen entbehrlich erschien.

Dr. Hjalmar Schacht.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Borwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungen	XII
Literatur-Verzeichnis	XV
Bankgesetz vom 30. August 1924	1
Einleitung	1
I. Notenprivileg der Reichsbank §§ 1—4	49
II. Kapital der Reichsbank § 5	79
III. Organisation der Reichsbank	
A. Verwaltung §§ 6—10	83
B. Vertretung der Anteilseigner §§ 11—18	109
C. Generalrat §§ 14—20	120
IV. Der Geschäftskreis der Bank §§ 21—26	184
V. Notenausgabe. — Deckung und Kommissar für die Notenausgabe §§ 27—36	169
VI. Gewinnverteilung § 37	205
VII. Liquidation § 38	214
VIII. Strafvorschriften §§ 39—43	218
IX. Schluß- u. Übergangsbestimmungen §§ 44—53	224
Anlage zum Bankgesetz: Satzung der Reichsbank	243
Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924	263
Einleitung	265
I. Befugnis zur Notenausgabe §§ 1—3	280
II. Privatbanknoten §§ 4—18	289

VIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
III. Geschäfte der Privatnotenbanken §§ 14—16 . . .	308
IV. Notensteuer §§ 17—18	316
V. Veröffentlichung der Bankausweise, Bilanz § 19	319
VI. Aufsichtsrecht §§ 20—21	322
VII. Reichsbank und Privatnotenbanken § 22 . . .	324
VIII. Verlust der Befugnisse zur Notenausgabe	
§§ 23—27	326
IX. Strafbestimmungen §§ 28—29	330
X. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§§ 30—31	333
Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Renten-	
bankscheinen vom 30. August 1924	337
Einleitung	339
Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Renten-	
bankscheinen vom 30. August 1924 §§ 1—21	342
Anlage zum Gesetz über die Liquidierung des Um-	
laufs an Rentenbankscheinen: Durchführungs-	
bestimmungen vom 31. Januar 1925. (RWB II	
§. 29)	376
Münzgesetz vom 30. August 1924	385
Einleitung	387
I. Gesetz §§ 1—20	401
II. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichs-	
goldmünzen. Vom 4. Dezember 1871	445
III. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RWB. §. 233)	448
IV. Gesetz über die Ausprägung neuer Reichsilber-	
münzen. Vom 20. März 1924 (RWB. I	
§. 291)	450
V. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichs-	
silbermünzen im Nennbetrage von 1—3 Mark.	
Vom 8. April 1924. (RWB. I §. 413)	462

Inhaltsverzeichnis.

IX
Seite

VI. Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Rennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen. Vom 8. November 1923. (RGBl. I S. 1086)	463
VII. Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Rennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen. Vom 13. November 1923 (RGBl. I S. 1091)	466
VIII. Verordnung über die Gleichstellung der Reichstupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923. Vom 11. Februar 1924. (RGBl. I S. 60)	467
IX. Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Rennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennigen. Vom 4. November 1924. (RGBl. I S. 734)	469
X. Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 12. Dezember 1924. (RGBl. I S. 775)	470
XI. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Rennbetrage von 1 und 2 Reichsmark. Vom 17. April 1925. (RGBl. I S. 49)	476
XII. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Rennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Von 10. August 1925. (RGBl. I S. 314)	478
Beilagen:	
I. Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. I S. 185)	480

	Seite
Begründung zum Autonomiegesetz der Reichsbank (Reichstagsdrucksache 1. Wahlperiode 1920/22 Nr. 3863)	482
II. Auszug aus dem Sachverständigen= Gutachten. (Reichstagsdrucksache 2. Wahl= periode 1924 Nr. 5 S. 7 ff.) Die Stabilität der Währung. Eine neue Noten= bank	491
III. Auszug aus dem Sachverständigen= Gutachten. (Reichstagsdrucksache 2. Wahl= periode 1924 Nr. 5 S. 83 ff.) Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland	494
IV. Bericht des Organisationskomitees zur Feststellung der vorbereiten= den Maßnahmen für die Organi= sation einer Notenbank in Deutsch= land. Entnommen der Begründung zum Entwurf eines Bankgesetzes (Reichstagsdrucksache 2. Wahl= periode 1924 Nr. 448)	513
V. Begründung zum Bankgesetz. (Reichstagsdruckf. 2. Wahlperiode 1924 Nr. 448)	521
VI. Begründung zum Privatnotenbank= gesetz. (Reichstagsdruckf. 2. Wahlperiode 1924 Nr. 449)	534
VII. Begründung zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankfcheinen. (Reichstagsdruckf. 1924 2. Wahlperiode Nr. 450)	544
VIII. Begründung zum Münzgesetz. (Reichstagsdruckf. 2. Wahlperiode 1924 Nr. 451)	557

Inhaltsverzeichnis.

	XI
	Seite
IX. Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924.	
(RGBl. II S. 289)	566
X. Anlage I zum Londoner Schlußprotokoll.	
(RGBl. 1924 Teil II S. 295)	
Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission	568
XI. Anlage II zum Londoner Schlußprotokoll.	
(RGBl. 1924 Teil II S. 321)	569
Sachregister	572

Abkürzungen.

Abf.	=	Abjap.
Abfchn.	=	Abfchnitt.
Anl.	=	Anlage.
Anm.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
AutonomieG.	=	Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. Teil II S. 135).
BankG.	=	Bankgesetz.
a., altes BankG.	=	Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177).
n., neues BankG.	=	Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235).
BankGNov.	=	Bankgesetznovelle.
Begr.	=	Begründung.
Bek.	=	Bekanntmachung.
Ber.	=	Bericht.
Ber. d. OrgKom.	=	Bericht des Organisationskomitees zur Feststellung der vorbereitenden Maßnahmen für die Organisation einer Notenbank in Deutschland v. 11. Juni 1924 (Reichstagsdrucksache 2. Wahlperiode 1924 Nr. 448 Anlage II).

BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Breit.	= Bankgesetz von Dr. James Breit. Berlin H. v. Deders Verlag 1911.
Darlehens-Plan.	= f. SachbB.
Entw.	= Entwurf.
G.	= Gesetz.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
JubDenkschr.	= Jubiläumssdenkschrift der Reichsbank: „Die Reichsbank 1876—1900“. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
RMBl.	= Justiz Ministerial-Blatt.
Roch.	= Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden, 6. Auflage, Berlin 1910, J. Gutten- tag, Verlagsbuchhandlung.
RommBer.	= Bericht der Ächten Kommission über den Entwurf eines Bankgesetzes vom 19. Januar 1875 (II. Legislatur- periode, II. Session 1874 Aktenstück Nr. 195).
RGS.	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der frei- willigen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.
Notive.	= Notive zum Entwurf eines Bank- gesetzes, vom 5. November 1874 (II. Legislaturperiode II. Session 1874 Aktenstück Nr. 27).
MünzG.	= Münzgesetz.
a., altes MünzG.	= Münzgesetz vom 1. Juni 1909 (RMBl. S. 507).

- n., neues MünzG. = Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 254).
- POG. = Preussische Gesetzsammlung.
- PrivnotBfG. = Privatnotenbankgesetz v. 30. Aug. 1924 (RGBl. Teil II S. 246).
- Münz. = Reichsanzeiger.
- RGBl. = Reichsgesetzblatt.
- RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- RT. = Reichstag.
- RGBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
- RentenBfG. = Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankfcheinen, vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 252).
- SachvBer. = Berichte der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigenkomitees v. 9. April 1924 (Reichstagsdruckf. 2. Wahlperiode 1924 Nr. 5).
- StrGB. = Strafgesetzbuch.
- Tabellenwf. = Tabellenwerk „Die Reichsbank 1876 bis 1910“, Berlin 1912, gedruckt in der Reichsdruckerei.
- B. = Verordnung.
- BPfO. = Zivilprozeßordnung.

Literatur-Verzeichnis.

Wegen der Literatur über das deutsche Notenbankwesen bis zum Jahre 1910 wird auf Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen usw. 6. Aufl. (Berlin: J. Guttentag 1910) S. 47 ff. verwiesen. Aus der neueren reichhaltigen Literatur seien angeführt:

- Breit, James. Bankgesetz. Berlin, R. v. Deder's Verlag, 1911.
- Dalberg. Die neue Deutsche Währung nach dem Dawes-Plan. Berlin, E. Heymann, 1924.
- Eucken, Walter. Die Deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten (Aus: Bank-Archiv Jg. 23 Nr. 18 v. 15. 6. 24 S. 233 f.).
- Friedrich. Vom alten zum neuen Bankgesetz (Aus: Bank-Archiv Jg. 23 Nr. 24 v. 15. 9. 24 S. 341 ff., Jg. 24 Nr. 2 v. 15. 10. 24 S. 17 ff., Nr. 4 v. 15. 11. 24 S. 63 ff.).
- Frommer, F. und F. Schlag. Die Gesetzgebung über die Rentenmark. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer, 1924.
- v. Glasenapp, Otto. Die deutsche Geld- und Kreditlage (Aus: Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk Nr. 15 v. 28. 5. 1924).
- Luther, Hans. Feste Mark — Solide Wirtschaft. Berlin, Otto Stollberg & Co., 1924
- Muß, Karl. Zum Gutachten der Dawes-Kommission (aus: Contabs Jahrb. f. Nat. u. Statist. Bd. 122, März/Aprilheft 1924 S. 295—318).
- Neufeld, Hans. Das Bankgesetz und das Privatnotenbankgesetz. Berlin, E. Heymann, 1925.
- Roske, Joh. Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank nebst Darlehnsklassen-, Rentenbank-, Golddiskontbankgesetz. 2. Aufl. Berlin, Verlag f. bargeldl. Zahlungsverkehr, 1924.

- Rohle, Joh. Das Bankgesetz von 1924 nebst Satzung der Reichsbank, Privatnotenbankgesetz, Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen, Münzgesetz usw. 2. Aufl. Berlin, Verlag f. bargeldl. Zahlungsverkehr, 1925.
- Ramhorst, Friedrich. Die Entstehung der Deutschen Rentenbank (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, S. 20, März 1924).
- Die Reichsbank von 1876 bis 1910. Organisation und Geschäftsverkehr statistisch dargestellt. Berlin, G. Fischer in Komm. 1912.
- Schoenthal, Justus. Goldnotenbank und Goldnote. Berlin, Spaeth & Linde, 1924.
- Spohr, Werner. Die Neugestaltung der Deutschen Reichsbank (aus „Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen.“ Stuttgart 1925, 84. Heft).
- Wilmersboerffer, Ernst. Das neue Reichsbankgesetz und das Überweisungssystem nach dem Dawesplan. München: Max Hueber, 1925.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd. II (Art. „Banken in der Volkswirtschaft“ von R. Ruß). S. 205 ff. Jena, G. Fischer, 1924.
- Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, mit 11 Nachträgen (Reichstag, 13. Leg.-Per. II. Sess.): Finanzielle Maßnahmen (Reichsbank, Münzwesen usw.), enthalten in Druckf. Nr. 26, 74, 162, 225, 403, 650 u. 1214.
- Deutschlands Wirtschaft. Währung und Finanzen. Im Auftrage der Reichsregierung den von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüssen übergeben. Berlin, Zentral-Verlag, 1924.
- Die Berichte der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigenkomitees vom 9. April 1924 (Reichstag, 2. Wahlper. 1924 Druckf. Nr. 5).
- Entwurf (mit Begründung eines Bankgesetzes (Reichstag, 2. Wahlper. 1924 Druckf. Nr. 448); Privatnotenbankgesetzes (ebenda Nr. 449); Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen (ebenda Nr. 450); Münzgesetzes (ebenda Nr. 451)).

Bankgesetz

vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235)

erläutert von

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbank-Direktoriums.

Einleitung.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 hatte seine Aufgabe, in dem neu erstandenen Deutschen Reiche das Notenbankwesen zu regeln und zu vereinheitlichen, bis zum Ausbruch des Weltkrieges im großen und ganzen ohne die Notwendigkeit wesentlicher Änderungen in vorbildlicher Weise erfüllt. Leider mußten alsdann unter dem Zwange des Weltkrieges und seiner Nachwirkungen auch auf diesem Gebiete nach und nach erhebliche und wichtige Grundsätze preisgegeben werden. Das für den unverhofften Fall eines Krieges seit langem sorgfältig vorbereitete Gesetzgebungswerk vom 4. August 1914 hatte den Zweck, die Leistungsfähigkeit der Zentralnotenbank den im Verlaufe eines Krieges zu erwartenden außerordentlichen Anforderungen seitens der Wirtschaft und des Reiches anzupassen: Die Goldeinlösung der Noten mußte vorläufig eingestellt und die die Notenausgabe beschränkende Vorschrift der Notensteuerverpflichtung bis auf weiteres beseitigt werden. Wechsel und Schatzanweisungen des Reiches wurden in erweitertem Umfange zum Ankauf und als Notenbedeckung zugelassen. Durch die Reichsdarlehnsklassen, die mit der Bestimmung, dem Kreditbedürfnis der Wirtschaft abzuhelpen, den Lombardverkehr der Reichsbank übernahmen, wurde ein neues Zahlungsmittel geschaffen, dessen Ausgabe sich

nahezu beliebig ausdehnen ließ, das als Bardeckung für die Reichsbanknoten zugelassen war und damit auch eine nahezu beliebige Erweiterung der Notenausgabe ermöglichte. Eine derartige Durchlöcherung der währungs- politischen Grundsätze, wie sie unter gleich außer- gewöhnlichen Verhältnissen in anderen Ländern früher und während des Weltkrieges mehr oder weniger gleich- artig zu beobachten war, und die sich für Deutschland in den Kriegen von 1866 und 1870/71 schon als zweckmäßig erwiesen hatte, wäre vermutlich ohne schäd- liche Wirkungen für die deutsche Währung und die deutsche Wirtschaft verlaufen, wenn, wie es angenommen wurde, der Krieg nur kurze Zeit gedauert hätte. Die lange Dauer und der Verlust des Krieges machten den äußeren und inneren Zusammenbruch Deutschlands so vollkommen, daß die Ereignisse der Nachkriegszeit zu einem immer weiteren Aufgeben gesunder Währungs- prinzipien führte.

Die Drittelbardeckung wurde durch Gesetz völlig preisgegeben und die Kreditgewährung an das Reich immer weiter ausgedehnt (vgl. hierzu Bankgesetz § 25 Anm. 2), so daß die Entwertung der Mark unauf- haltig fortschritt. Letzten Endes lagen die Gründe hierfür in der mit dem Kriegsausgang zusammen- hängenden unglücklichen außen- und innenpolitischen Lage Deutschlands. Insbesondere trägt die vernunft- lose Politik der Entente ein gerütteltes Maß von Schuld an dem Zusammenbruch der deutschen Währung.

Nach Aufhebung des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet, welcher der Mark den Rest gegeben hatte, war die Situation derart, daß eine Stabilisierung der Währung mit allen Mitteln herbeigeführt werden mußte.

Daß bis dahin trotzdem noch Monate vergingen, lag weniger daran, daß erst jetzt eigentlich die Diskussion über den dabei einzuschlagenden Weg anhub, als daran, daß es geboten schien, mit der Währungsreform gleichzeitig die Stabilisierung des Budgets zu verbinden. Es zeugt von der großen Verwirrenheit der politischen Situation, daß auch hierfür Vorarbeiten so gut wie gar nicht vorhanden waren, obwohl die Rückwirkung des Währungsproblems auf den Staatshaushalt seit langem praktisch erprobt war.

Es ist bedauerlich, daß die Mittel und Wege der Währungsstabilisierung innerhalb Deutschlands vorwiegend durch die parteipolitische Brille gewertet werden. Eine von Parteileidenschaft unbeeinflusste Betrachtungsweise wird feststellen müssen, daß die Rentenmark von der Regierung in erster Linie deshalb akzeptiert wurde, weil sie die freiwillige Mitarbeit der rechtsgerichteten Kreise an dem Sanierungswerk sicherte. Die Fundierung der Rentenmark auf dem Grund und Boden, ihre ursprüngliche Abstellung auf den Wert des Roggens und der starke agrarische Einschlag in der Leitung der Deutschen Rentenbank, die eine Art Selbstverwaltung vorspiegelte, weisen deutlich darauf hin, welche psychologischen Momente für das Gelingen der Währungs-sanierung, für die Wiederherstellung des Vertrauens und damit für die Heranbringung der Ernte an den Markt als erwünscht, ja notwendig erachtet wurden. Währungstheoretisch war die Rentenmark ein in fast jeder Hinsicht unzureichendes Projekt, das von seinen eigenen Befürwortern als eine nur vorübergehende Lösung angesehen wurde. Praktisch ist die Rentenmark nicht durch die ihr innewohnende Konstruktion,

sondern vermöge einer gesunden Finanzpolitik und durch die mit dem 15. November 1923 eingeschlagene, veränderte Reichsbankpolitik gehalten worden, insbesondere dadurch, daß die Reichsbank die Rentenmark zu einem festen Kurse gegen ihre eigenen Noten jederzeit zu geben und zu nehmen sich freiwillig bereit erklärte.

Fast gleichzeitig mit dem Augenblick, da Deutschland durch energisches Handeln aus eigener Kraft auf dem Gebiete der Finanzen und Währung Ordnung schuf, dämmerte auch der Entente die Erkenntnis, daß ihre bisherige Politik der wirtschaftlichen Unvernunft zu einem positiven Ziele niemals führen werde. Am 30. November 1923 berief die Reparationskommission jenen Sachverständigenausschuß, der nachmals als Dawes-Komitee bekannt geworden ist, zu dem Zwecke, um Mittel zum Ausgleich des Reichshaushalts und zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen. Eine der ersten Maßnahmen des Sachverständigenausschusses war es, den Reichsbankpräsidenten nach Paris zu laden zur Erörterung der erforderlichen währungspolitischen Maßnahmen. Die Aufgabe, die hierbei zu lösen war, ging dahin, die Absicht der Experten, der deutschen Währung zu einer dauernden Gesundung zu verhelfen, in einer Form zu verwirklichen, die der Reichsbankleitung eine möglichst große praktische Unterstützung sicherte, ohne ihrer Selbständigkeit Abbruch zu tun. Als Ziel stand dabei die möglichst rasche Wiederherstellung der Goldwährung vor Augen. Da die Einarbeitung der Experten in die ihnen an sich doch fern liegenden deutschen Verhältnisse Zeit beanspruchte und der Zeitpunkt der politischen Durchführung der Sachverständigenpläne im Ungewissen

blieb, glaubte die Reichsbank auf dem Wege eigener Initiative fortschreiten zu sollen, um die Stabilisierungspolitik zu sichern. Sie errichtete deshalb auf Grund des ihrer Anregung entsprungenen Gesetzes vom 19. März 1924 (RGBl. II S. 71) die Deutsche Golddiskontbank, die der deutschen Wirtschaft aus ihren eigenen Mitteln und durch Inanspruchnahme von Kreditmöglichkeiten im Auslande namhafte Beträge an Goldkapitalien zuführte und damit die deutsche Kredit- und Währungsfrage wesentlich erleichterte. Es war von vornherein beabsichtigt, mit der Errichtung der endgültigen Währungsbank die als Währungsinstitut gegründete Golddiskontbank zu liquidieren.

Nachdem der eine der erstatteten beiden Sachverständigenberichte, der sogenannte Dawesplan, von den beteiligten Regierungen einschließlich Deutschlands als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen anerkannt worden war, wurde auf der Londoner Konferenz am 16. August 1924 die Annahme dieses Plans bestätigt und seiner Inangabeung zugestimmt. Einen Teil des Gesetzgebungswerkes, welches die deutsche Regierung demzufolge zu erlassen sich bereit erklärt hatte, bildet das neue Bankgesetz. Die von den Sachverständigen hierfür aufgestellten Grundzüge sind in der Anl. 1 zum Sachverständigenbericht (S. 83 ff.) niedergelegt. Unter Nr. III dieser Anlage war die Bildung eines Organisationskomitees vorgesehen, das aus zwei Mitgliedern bestehen sollte, nämlich dem Präsidenten der Reichsbank und einer Persönlichkeit, die Mitglied des Sachverständigenkomitees gewesen sein mußte und mit den Untersuchungen vertraut war, die zur Aufstellung des Planes für die Bank geführt haben.

Die Reparationskommission ernannte hierfür den Londoner Bankier Sir Robert Kindersley. Die genannten beiden Persönlichkeiten haben den Entwurf des Bankgesetzes, welcher als Reichstagsdrucksache Nr. 448, zweite Wahlperiode 1924, dem Reichstag vorgelegt worden ist, ebenso wie die der Reichstagsdrucksache als Anl. 1 beigelegte Satzung der Reichsbank ausgearbeitet und zu beiden Entwürfen den als Anl. 2 der Reichstagsdrucksache angehängten Bericht an die Reparationskommission erstattet, der den Gang der Arbeiten und die Motive für Abweichungen von dem Plan der Sachverständigen ausführlich wiedergibt. Das Bankgesetz wurde in der vorgeschlagenen Fassung vom Deutschen Reichstage am 29. August 1924 verabschiedet und im *RGBl.* Teil II S. 235 ff. unter dem 30. August 1924 verkündet. Die Satzung der Reichsbank ist vom Reichsbankdirektorium im *Reichsanzeiger* vom 14. Oktober 1924 Nr. 243 und vom 28. Oktober 1924 Nr. 255 bekannt gegeben worden.

Das auf Grund des Dawesplans deutscherseits zur Regelung des Münz- und Banknotenwesens erlassene Gesetzgebungswerk umfaßt außer dem bezeichneten Bankgesetz noch das Privatnotenbankgesetz, das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und das Münzgesetz. Alle Gesetze tragen das gleiche Datum vom 30. August 1924 und sind im *RGBl.* Teil II veröffentlicht auf S. 246, 252 und 254. Die Entwürfe zu den letztgenannten beiden Gesetzen sind gleichfalls im Organisationskomitee aufgestellt worden.

Das neue Bankgesetz baut sich im allgemeinen auf den bewährten Grundlagen des Bankgesetzes von 1875

auf. In formeller Hinsicht ergeben sich zwischen den beiden Gesetzen gewisse Abweichungen daraus, daß die Verhältnisse der Privatnotenbanken nunmehr in einem besonderen Gesetz geregelt worden sind, während das alte Bankgesetz Vorschriften sowohl für die Reichsbank wie für die Privatnotenbanken enthielt. In materieller Hinsicht zielen die neuen Bestimmungen abweichend von den früheren auf eine vollständige Trennung des Zentralnoteninstituts von der Finanzgebarung des Reichs und der Länder sowie von politischen Einflüssen ab. Eine Mitwirkung des Auslandes bei der Bank ist im Generalrat und durch den Kommissar entsprechend den Plänen des Sachverständigengutachtens in beschränktem Umfange vorgesehen. Die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik wird allein durch das Reichsbankdirektorium bestimmt, in dessen Hand nach wie vor die Verwaltung der Bank liegt.

Daß die Reorganisation des deutschen Notenbank- und Währungswesens nicht einem neuen Institut, sondern der bestehenbleibenden Reichsbank unter entsprechender Aenderung der rechtlichen Bestimmungen übertragen wurde, ist ein Ergebnis der langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit dem Sachverständigenausschuß und im Organisationskomitee. Wie der Sachverständigenbericht noch erkennen läßt, bestand auf Seiten einiger Vertreter der Entente zunächst die Absicht, ein vollkommen neues, international eingestelltes und vom Auslande stark abhängendes Notenemissionsinstitut für Deutschland zu schaffen. Wie weit die Absichten der bezeichneten Ententevertreter gingen, erhellt insbesondere aus den Ausführungen auf S. 9 und S. 87 des Sachverständigenberichtes

sowie aus den Berichten der Auslandspresse über den Gang der Verhandlungen, in denen wiederholt hervor-gehoben wird, daß das Notendepartement und der Goldbestand der neuen Bank in das neutrale Aus-land verlegt werden müßten. Das Gesamtgremium der Sachverständigen hat schließlich die Frage, ob für Deutschland eine neue Zentralnotenbank gegründet werden oder ob die Reichsbank unter entsprechender Umgestaltung aufrechterhalten bleiben sollte, nicht selbst entschieden, sondern diese Entscheidung dem Organisationskomitee überlassen. Die Entscheidung des Organisationskomitees im Sinne der zweiten Lösung, die durch eine genaue Prüfung der Verhältnisse der Reichsbank seitens englischer wirtschaftlicher und juristischer Sachverständiger vorbereitet wurde, wird in dem Bericht des Organisationskomitees in folgender Weise begründet:

„Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Organisation der Reichsbank mit ihren 95 Hauptstellen und 350 Zwischenstellen nach Ansicht unseres Komitees für jede neue Notenbank nötig sei, kam unser Komitee zu dem Schlusse, daß die beste Methode zur Herbeiführung des von den Experten in Aussicht genommenen Zu-standes unter möglichst geringen Eingriffen in das nationale Leben Deutschlands zum größten Vorteil aller Beteiligten darin bestehen würde, die bestehende Bank zu reorganisieren durch Zuteilung von neuen Anteilen an die bisherigen Anteilhaber, wie in dem Plane vorgesehen, und durch weitere Kapitalausgabe.“

Das neue Bankgesetz zerfällt in eine Reihe von Abschnitten, die folgende Ueberschriften tragen:

- I. Notenprivileg der Reichsbank (§ 1—4).
- II. Kapital der Reichsbank (§ 5).
- III. Organisation der Reichsbank.
 - A. Verwaltung (§ 6—10),
 - B. Vertretung der Anteilseigner (§ 11—13),
 - C. Generalrat (§ 14—20).
- IV. Geschäftskreis der Bank (§ 21—26).
- V. Notenausgabe, -Deckung und Kommissar für die Notenausgabe (§ 27—36).
- VI. Gewinnverteilung (§ 37).
- VII. Liquidation (§ 38).
- VIII. Strafvorschriften (§ 39—43).
- IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§ 44 bis 53).

Zu den einzelnen Abschnitten sind noch folgende einleitende und allgemeine Bemerkungen zu machen:

I. Notenprivileg der Reichsbank.

Nach den Bestimmungen des alten Bankgesetzes war der Reichsbank das Notenprivileg zunächst auf 15 Jahre, sodann immer nur für einen 10jährigen Zeitraum zu erteilen. Für diese verhältnismäßig kurzfristige Privilegerteilung waren verschiedene Gründe maßgebend gewesen. Zunächst und vor allem wollte das Reich die Befugnis der Verstaatlichung oder einer Aenderung des noch nicht erprobten Aufbaus der Reichsbank nicht auf zu lange Zeit aus der Hand geben, sodann lag es im Interesse des Reiches, die Frage der Beteiligung am Gewinn der Reichsbank von Zeit

zu Zeit einer Prüfung zu unterziehen und die Gewinnquote den veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei den Beratungen des Sachverständigenkomitees über die neue Währungsbank Deutschlands wurde von seiten des Reichsbankpräsidenten versucht, Bestimmungen, wie sie das alte Bankgesetz über die Privilegdauer aufwies, analog auch in den Plan der Sachverständigen hineinzubringen. Es ist nach außen hin niemals offen ausgesprochen worden, welche Gründe bei den Sachverständigen gegen eine kürzere Dauer des Privilegs vorhanden waren. Die Rücksicht auf eine etwaige Beteiligung ausländischer Anteilseigner an der neuen deutschen Währungsbank in dem Sinne, eine solche Beteiligung zu einem guten Geschäft zu machen, hat zweifellos keinerlei Rolle hierbei gespielt. Wenn man dagegen erwägt, daß der Sachverständigenbericht auf eine große Reihe politischer Momente Rücksicht zu nehmen hatte, und wenn man ferner bedenkt, daß der Währungsbank für die technische Durchführung des Zahlungsplans eine erhebliche Rolle zugebracht war, so liegt der Gedanke nahe, daß man die lange Dauer des Privilegs ins Auge faßte, um nicht durch Festsetzung einer kürzeren Dauer einen Anhaltspunkt für die Festsetzung der Dauer der deutschen Zahlungen unter dem Sachverständigenplan zu liefern. Die Dauer dieser Zahlungen ist bekanntlich absichtlich in keiner Weise im Sachverständigengutachten bestimmt, und diesen Gedankengang wollte man offenbar auch durch die Festsetzung eines Privilegs von kürzerer Dauer nicht beeinträchtigen.

Bei den Verhandlungen über die Gegenleistungen, welche für die Konzessionserteilung dem Reiche zu ge-

währen sein würden, kam eine Einigung zwischen Reich und Reichsbank dahingehend zustande, daß die Reichsbank für die Bewilligung des 50jährigen Währungsmonopols außer den Leistungen auf Grund des § 37 des Bankgesetzes folgende Lasten zu übernehmen hat:

a) die gesamte Verpflichtung zur Rückzahlung der Dollarschatzanweisungen (252 Millionen Goldmark, fällig im April 1926),

b) die Ablösung der 235 Millionen Goldmark betragenden Schuld des Reiches an die Reichsbank in folgender Weise: 100 Millionen Goldmark bilden eine dauernde Anleihe, verzinslich zu 2 v. H., rückzahlbar nur bei Beendigung der Währungskonzession. Die restlichen 135 Millionen Goldmark bilden eine 3prozentige Anleihe, rückzahlbar in gleichen Raten innerhalb 15 Jahren.

Der Bericht des Organisationskomitees weist darauf hin, daß die inneren Reserven der Bank zur Deckung der hiermit übernommenen Verpflichtungen ausreichen. Diese Annahme des Organisationskomitees wird durch die inzwischen erschienene Bilanz der Reichsbank per 31. Dezember 1924 bestätigt.

In den Verhandlungen des Sachverständigenkomitees wurde die Absicht geäußert, gelegentlich der Errichtung einer neuen Zentralnotenbank für Deutschland die bisher noch bestehen gebliebenen vier Privatnotenbanken zum Verschwinden zu bringen. Durch die wiederholten und eingehenden Hinweise auf die besondere Eigenart der deutschen Verhältnisse, auf die wirtschaftliche und große politische Bedeutung der ganzen Angelegenheit gelang es, den Fortbestand der vier Privatnotenbanken durchzusetzen.

Die auf Grund des neuen Bankgesetzes auszugebenden Banknoten lauten auf Reichsmark, d. h. auf die neue Wahrung, welche auf Grund der Bestimmung des Munzgesetzes vom 30. August 1924 eingefuhrt worden ist. Da die neue Wahrungseinheit, die Reichsmark, gesetzlich in derselben Weise festgelegt ist wie die Einheit auf Grund des fruheren Munzgesetzes (vgl. das Munzgesetz vom 1. Juni 1909, RGBl. S. 507), wird also auch die Qualitat der neuen Reichsbanknote die gleiche sein, wie sie der Vorkriegs-Reichsbanknote vor der Inflation gesetzlich innewohnte. Dabei ist indessen zu beachten, da die Einlosbarkeit der Noten, welche in § 31 des Bankgesetzes bestimmt ist, nach den Vorschriften des § 52 vorlaufig suspendiert bleibt. In dieser Frage ist es gelungen, noch im Organisationskomitee eine sehr wesentliche nderung gegenuber dem Sachverstandigen-Bericht zu erreichen. Der Sachverstandigen-Bericht sah namlich vor, da grundsatzlich die Goldeinlosungspflicht sofort ausgesprochen werden sollte, da aber dieselbe durch nahezu einmutigen Beschlu des Generalrats und des Reichsbankdirektoriums einstweilen suspendiert werden konnte. Da die Erzielung eines solchen Beschlusses nicht sicher war, war es ein Erfolg fur die ruhige Weiterentwicklung der deutschen Wahrungspolitik, da diese Bestimmung im Organisationskomitee genau umgekehrt wurde, namlich da gema § 52 des Bankgesetzes die Nichteinlosung so lange vorgeschrieben wurde, als nicht Generalrat und Reichsbankdirektorium das Gegenteil beschlieen wurden.

Fur den Umtausch der alten Reichsbanknoten in die neuen ist der Umrechnungssatz von 1 Billion-

mark = 1 Reichsmark gesetzlich festgelegt. Eine Aufwertung der alten Noten ist damit also gesetzlich und, da das Bankgesetz einen Teil des Londoner Paktes vom 30. August 1924 bildet, auch durch internationale Verpflichtung ausgeschlossen. Dieses Umrechnungsverhältnis ist das gleiche, in welchem die Mark seit dem 20. November 1923 stabilisiert worden war. Als die Rentenbank am 15. November 1923 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, waren damit die Entwertung der Mark im Auslande und die Steigerung des Preisniveaus im Inlande noch nicht zum Stillstand gekommen. Es war nicht möglich, die am 15. November festgesetzte Einheitsnotierung des Dollars, die ein Wertverhältnis von 500 Milliarden Papiermark = 1 Rentenmark ergab, festzuhalten. Es ließ sich bei genauer Beobachtung aller in Frage kommenden Faktoren nicht umgehen, den künstlichen offiziellen Preis der Papiermark dem weit geringeren Preis der Papiermark im freien Markte näher anzupassen. So wurde am 20. November eine Relation von 1 Billionmark = 1 Rentenmark erreicht, von der man hoffen durfte, sie behaupten zu können. Die Wichtigkeit dieser Kursfestsetzung zeigte sich nach kurzer Zeit darin, daß die vorher ungünstigeren Auslandsnotierungen der Mark sich dem deutschen Kurse anpaßten und das Preisniveau im Inlande eine gehörige Senkung erfuhr.

Zur Aufrechterhaltung des bezeichneten Umrechnungsverhältnisses von 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark war es notwendig, die Lage des ausländischen Devisenmarktes, die Bewertung der Mark im Auslande und die Entwicklung des inländischen Preisniveaus fortlaufend mit der größten Sorgfalt zu beobachten

und alles zu vermeiden, was die Stabilität der Mark gefährden konnte. Daher mußten die Maßnahmen der Bank- und Währungspolitik zunächst vor allem auf eine Vereinigung des Geldumlaufs und auf eine den Belangen der Währung und Wirtschaft nach Möglichkeit gleichmäßig gerecht werdende Kreditpolitik gerichtet sein. Es gelang in verhältnismäßig kurzer Zeit, die zahlreichen Notgeldemissionen und die vorübergehend mit Zahlungsmittelfunktion versehenen Abschnitte der Goldanleihe, die beide insgesamt zu Anfang des Jahres 1924 mit mehr als eine Milliarde Goldmark umliefen, nahezu vollkommen aus dem Verkehr zu ziehen und durch Reichsbanknoten und Rentenmark zu ersetzen (vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 17 u. 18). Die Kreditpolitik der Reichsbank mußte darauf Rücksicht nehmen, daß in der Inflationszeit die flüssigen Geldkapitalien der Wirtschaft fast völlig zusammengeschmolzen waren, und daß die Banken infolge des Schwundes ihrer Eigenkapitalien und Einlagen Betriebsmittel nicht oder nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stellen konnten. Die Reichsbank mußte deshalb hier in gewissem Umfange durch stärkere Kreditgewährung eingreifen. Als indessen im Februar und März des Jahres 1924 sich ein Absinken der Mark gegenüber den ausländischen Wäluen zeigte, wurde mit dem 7. April 1924 die weitere Ausdehnung der Wechseldiskontierung vollständig eingestellt. Der Anlagebestand vom 7. April hat dann eine ganze Zeitlang als Höchstgrenze für die Diskontierungen der Reichsbank gedient, jedoch mit der Maßgabe, daß innerhalb des sogenannten Kontingentes eine sachgemäße Verteilung der Kredite auf die einzelnen Wirtschaftszweige vorgenommen wurde.

Diese Maßnahme führte dazu, daß zur Beschaffung von Betriebsmitteln Warenlager und gehamsterte Devisenguthaben seitens der Wirtschaft verkauft wurden. Die Situation der Reichsbank wurde hierdurch so stark, daß mit dem 3. Juni 1924 erstmalig und seitdem ununterbrochen alle angeforderten Devisen dem Verkehr voll zugeteilt werden konnten. Die Aktionkraft der Reichsbank hat seitdem weiter beträchtlich zugenommen, so daß auch das Kontingent in den folgenden Monaten etwas erweitert werden konnte.

Im neuen Bankgesetz ist die Unabhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung ausdrücklich festgelegt, nachdem gegenüber den ursprünglichen bankgesetzlichen Bestimmungen schon das Autonomiegesetz v. 26. Mai 1922 (RGBl. II S. 135) und die Verordnung, betreffend die Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 24. Juli 1922 (RGBl. II S. 683) einen erheblichen Schritt in dieser Richtung gebracht hatten. Während ursprünglich die Leitung der Reichsbank dem Reiche zustand und vom Reichskanzler sowie unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt wurde, war nach den Bestimmungen des Autonomiegesetzes (§§ 12 und 26) die Leitung ausschließlich dem Reichsbankdirektorium übertragen worden. Das Reich behielt im wesentlichen Aufsichtsbefugnisse, die durch das Reichsbankkuratorium ausgeübt wurde. Ein Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbank stand dem Kuratorium nicht zu. Im neuen Bankgesetz ist die Einrichtung des Kuratoriums zwar beseitigt worden, doch besagt § 20 Abs. 3, daß das Reichsbankdirektorium verpflichtet ist, zur Aufrechterhaltung einer ständigen Führung in den währungs- und finanzpolitischen Ange-

legenheiten der Reichsregierung Bericht zu erstatten. Eine besondere Schwierigkeit der Loslösung der Reichsbank vom Reiche ergab sich in dem Charakter des Reichsbankdirektoriums, als einer obersten Reichsbehörde, da die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums ihren Beamtencharakter ausdrücklich haben aufgeben müssen. Indes ist es gelungen, im übrigen für die Beamten der Reichsbank den Beamtencharakter zu erhalten und der Reichsbank eine Reihe notwendiger Rechte zu sichern, wie sie bei den Reichsbehörden üblich sind (vgl. Bankgesetz §§ 9 und 46). Die vorherige enge geschäftliche Verbindung zwischen dem Reiche und der Reichsbank, die dahin ging, daß das Reich von der Reichsbank beliebigen Kredit in Anspruch nahm, ist ausgeschaltet. Von den im neuen Bankgesetz besonders formulierten wenigen Ausnahmen abgesehen, darf die Reichsbank dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeinbeverbänden) sowie ausländischen Regierungen weder mittelbar noch unmittelbar Kredite einräumen (vgl. § 25 letzter Abs.).

Eine Einflußnahme des Reiches oder eines Organs des Reiches auf die materielle Geschäftsführung der Reichsbank ist nunmehr also ausgeschlossen, wenn auch die Reichsbank nach wie vor wichtige öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, die in Uebereinstimmung mit dem § 12 des alten Bankgesetzes in § 1 Abs. 1 des neuen Bankgesetzes ihre Formulierung gefunden haben. Welche praktische Bedeutung einer allgemeinen Formulierung der Aufgaben der Zentralnotenbank im Rahmen des Bankgesetzes zukommt, und wie wichtig dem Gesetzgeber die Uebernahme der alten Vorschriften (vgl. dazu Anm. 8 zu § 1) in das neue Bankgesetz erscheinen mußte, er-

kennt man am besten, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Umfange die Reichsbankverwaltung unter der Einwirkung des Krieges und der Nachkriegszeit genötigt gewesen ist, von den ihr obliegenden Aufgaben zur Regelung des Geldumlaufs (a), der Zahlungsausgleichungen (b) und des Kreditverkehrs (c) abzuweichen.

a) Infolge der fortschreitenden Markentwertung wuchs die Menge der erforderlichen Umlaufsmittel ständig und sprunghaft. Der Kennbetrag der Notenabschnitte mußte dauernd erhöht werden. Der Notendruck vermochte der Schnelligkeit der Entwertung nicht zu folgen, so daß die Reichsbank den Bedarf an Zahlungsmitteln zeitweise nicht zu befriedigen vermochte. Daher sahen sich unzählige private und öffentliche Stellen genötigt und hielten sich für befugt, von sich aus eigene Zahlungsmittel als sogenanntes Notgeld auszugeben. Die Regierung versuchte diese private Gelbausgabe wenigstens durch Festsetzung gewisser Richtlinien zu regulieren, vermochte aber der immer mehr einreißenden Anarchie nicht zu wehren, so daß die Emittenten sehr bald diese Notgeldemission als eine Quelle zur Kreditbeschaffung und zur Erzielung von Gewinnen ausnutzten. Besonders krasse Formen nahm dieser Unfug im besetzten Gebiet an, wo den deutschen Behörden die Möglichkeit, dagegen einzuschreiten, genommen war. Erst im Zusammenhang mit der Schaffung der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963), die mit dem 15. November 1923 in Kraft trat, gelang es, der Entwicklung Einhalt zu gebieten sowie Ausgabe und Umlauf des bezeichneten Notgeldes zu unterbinden.

Kurz vorher war das Reich, weil die Ausgabe von Rentenmark sich verzögerte, noch dazu übergegangen, kleine Stücke der von ihm emittierten wertbeständigen Anleihe in Abschnitten von ein Zehntel bis zu fünf Dollars als Zahlungsmittel zuzulassen. Daneben hatten andere Stellen (z. B. Eisenbahn, Preußen, Sachsen, Hamburg, Kiel) bereits von sich aus durch einheitliche Notgeldausgabe versucht, der Zahlungsmittelanarchie zu steuern. Die Einführung der Rentenmark brachte schließlich die Lösung der Krise, weil sie es ermöglichte, die Störungen des Geldumlaufs zu beseitigen und seine Regelung wieder der Reichsbank in die Hand zu geben, so daß nach wenigen Monaten der Umlauf an deutschem Papiergeld wieder ausschließlich aus Reichsbanknoten und Rentenbankscheinen bestand. Die weitere Vereinheitlichung des Geldumlaufs soll nach den Plänen der Sachverständigen auf Grund der Gesetze vom 30. August 1924 durchgeführt werden.

b) Auch die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in seinen verschiedenen Formen wurde der Reichsbank durch die fortschreitende Inflation immer mehr erschwert. Je rascher die Geldentwertung fortschritt, um so notwendiger wurde die Barzahlung. Selbst Schecks wurden in größtem Umfange bei der Reichsbank gegen sofortige Barzahlung diskontiert. Der Giroverkehr der Reichsbank verlor schließlich seine Bedeutung ganz und gar. Die Stabilisierung der Mark und die Vereinheitlichung der Kontenführung in Reichsmark hat auch auf diesem Gebiet die Verhältnisse wieder gebessert.

c) Als dritte große allgemeine Aufgabe der Reichsbank wird im alten wie im neuen Bankgesetz gleich-

lautend die Sorge für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals bezeichnet. Die Wiederaufnahme dieser Verpflichtung, die in früheren Zeiten wiederholt überflüssig und selbstverständlich genannt worden ist, mußte dem Gesetzgeber nach den trüben Erfahrungen der Inflationszeit ganz besonders wichtig erscheinen. Durch die Verhältnisse gezwungen, war die Reichsbank von der ihr hier zugewiesenen Aufgabe vielleicht am meisten abgedrängt worden. Man denke nur an die weitgehende Kreditgewährung der Reichsbank an das Reich sowie an die umfassende Bürgschaftsleistung der Bank für Valutaverpflichtungen der Wirtschaft und des Reiches zwecks Finanzierung lebensnotwendiger Einfuhren während der Inflationszeit, an die sogenannten Anlaufkredite und an die außergewöhnliche Kredithilfe für die Landwirtschaft während der Deflationszeit. Die Reichsbank soll „für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen“, das bedeutet in erster Linie, sie soll verfügbare Kapitalien der Wirtschaft, die ihr im Giro- und Depositenverkehr zufließen zur Ausleihung benutzen. Es handelt sich hierbei also nicht um die Schaffung von nicht vorhandenem Kapital, nicht um den Ersatz z. B. von in der Inflationszeit verloren gegangenem Kapital mit Hilfe der Notenausgabe für Zwecke der öffentlichen oder der privaten Wirtschaft. Das Notenemissionsrecht dient nach seiner ursprünglichen und richtigen Zweckbestimmung der kurzfristigen Regelung des Geldumlaufs, es soll die Menge der umlaufenden Zahlungsmittel elastisch der jeweiligen normalen Zunahme oder Abnahme des Verkehrsbedarfs anpassen, aber ihre Noten nicht zu längerfristigen oder dauernden Anlagezwecken herleihen und in den Verkehr bringen. Durch die be-

zeichnete Bestimmung ist der Reichsbank weiterhin auferlegt, auch für die Ausbarmachung der in der deutschen Wirtschaft oder etwa im Auslande sonst noch — d. h. abgesehen vom Reichsbankgiro- und Depositenverkehr — für deutsche Zwecke kurz- oder langfristig verfügbaren Kapitalien zu sorgen, eine Verpflichtung, der für den Wiederaufbau des deutschen Geld- und Kapitalmarktes nach seiner Verheerung durch die Inflation ganz besondere Bedeutung zukommt. Besonders wichtig wird diese Bestimmung, nachdem die Reichspost aus dem Reichshaushalt herausgelöst und sich finanziell selbst überlassen worden ist, und nachdem die Reichseisenbahnen in eine private Aktiengesellschaft überführt worden sind. Die flüssigen Gelder aus beiden vormals reichseigenen, jetzt finanziell selbständigen Betrieben sind früher der Reichsbank über die Reichshauptkasse als Giroguthaben zugeflossen und dürfen im Interesse einer einheitlichen Währungspolitik dem Einfluß der Reichsbank nicht entzogen werden. Auf diesem Gebiet liegen leider gewisse widerstrebende Tendenzen vor, die sich aus dem Drängen der kapitalarm gewordenen Wirtschaft nach neuem Kapital und Kredit sowie ferner aus einem gewissen, durch parteipolitische und andere Einflüsse gestärktem Emanzipationsbedürfnis seitens Reichspost, Reichsbahn und ähnlicher Stellen herfschreiben. Die vorliegende Bestimmung des Bankgesetzes wahrt der Reichsbank die bereits im alten Bankgesetz gegebene Legitimation zu Anregungen und Maßnahmen zwecks Organisation des Geld- und Kapitalmarktes nach einheitlichen großen währungspolitischen Gesichtspunkten und legt ihr damit eine Verpflichtung auf, die umso schwerwiegender und verantwortungs-

voller ist, als die Bestimmungen des Versailler Dilates und des Londoner Paktes der Neubildung von deutschen Ersparnissen als der wichtigsten Quelle verfügbaren Kapitals auf lange Zeit im Wege stehen werden. Eine besonders schwierige Aufgabe für die Reichsbank wird sich ferner bei der wirtschaftlichen Verwendung der ihr seitens des Reparationsagenten gegebenenfalls zugeführten und bei ihr angeammelten Gelder ergeben. Die Reichsbank hat das Recht und die Pflicht, auf eine zweckmäßige Verwendung aller Arten von Ueberschuß-Kapitalien der deutschen Wirtschaft hinzuwirken und damit auch für eine angemessene Zinspolitik im Bankwesen Sorge zu tragen. Die Heranziehung von Auslandskapital, wie sie mit Hilfe der Golddiskontbank und nach dem Dawesplan für die Zwecke der neuen Reichsbank mit Hilfe einer Auslandsanleihe versucht worden ist, entspricht gleichfalls durchaus den Absichten des Bankgesetzes.

II. Kapital der Reichsbank.

Das Grundkapital einer Zentralnotenbank hat für den Betrieb ihrer Geschäfte bei weitem nicht die Bedeutung, welche es für eine private Kreditbank besitzt. Die Hauptbetriebsmittel der Notenbank werden durch die ausgegebenen Noten und die Giro- und Depositen-gelder gebildet. Nichtsdestoweniger muß das Eigenkapital, insbesondere als Gegenposten der Grundstücke und des sonstigen weitverzweigten Betriebsapparates sowie als eine Art Garantiefonds, auf einer angemessenen Höhe gehalten werden. Auf der anderen Seite wird es, wenn die Bank mit Privatkapital be-

trieben wird und für dieses eine ausreichende Dividende erarbeitet werden soll, nicht über Gebühr erhöht werden dürfen, weil die geschäftliche Leitung einer Notenbank sich natürlich im wesentlichen von volkswirtschaftlichen Rücksichten leiten lassen soll und in ihren geschäftlichen Maßnahmen, z. B. bei der Festsetzung des Diskontsatzes, nicht durch die Rücksichtnahme auf die Erzielung einer angemessenen Rente für ein zu hohes Grundkapital beeinflusst werden darf.

Das Grundkapital der alten Reichsbank hatte von der Errichtung der Bank bis zum 31. Dezember 1900 120 Millionen Mark betragen und war auf Grund des Artikel 1 der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 (RGBl. S. 311) auf 180 Millionen Mark erhöht worden. Der Sachverständigenbericht sieht für die neue deutsche Währungsbank ein Eigenkapital von 400 Millionen Goldmark vor (Sachverständigenbericht S. 83). Ein solches Kapital würde von allen bestehenden Notenbanken das größte sein. Die Festsetzung einer solchen Summe ist nur daraus zu erklären, daß zur Zeit der Niederschrift des Sachverständigenberichts eine solche als wünschenswert angesehen werden mußte, um der deutschen Währungsbank auch auf dem Wege der Anteilsbegebung neues Goldkapital zuzuführen. Infolgedessen war auch vorgesehen, daß die Einzahlung auf die neu zu begebenden Anteile in auswärtigen Valuten erfolgen sollte. Bis zum Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes änderte sich indessen aus eigener Kraft die Situation der Reichsbank und des Devisenmarktes in Deutschland so sehr, daß die Bestimmungen des Sachverständigenberichts in diesem Punkte ihren Sinn verloren. Es war der Reichsbank ohne jede fremde Hilfe möglich geworden,

ihren Gold- und Devisenbestand erheblich zu vermehren, etwa die Hälfte der vom Reich begebenen Dollarschlaganweisungen, deren Einlösung sie durch den Ausgleich mit dem Reich übernommen hatte, mit ihren eigenen Noten zurückzuerwerben und die Freiheit des Devisenmarktes wieder herzustellen. Eine Begebung von Reichsbankanteilen auf dem deutschen Marke hätte deshalb kein neues Gold oder Devisenkapital in die Reichsbank gebracht, sondern würde dem Marke nur Veranlassung gegeben haben, die für die Einzahlung benötigten Devisen auf dem deutschen Marke, d. h. im wesentlichen aus den Beständen der Reichsbank zu erwerben, die dann durch die nachfolgende Einzahlung wieder in den Besitz der Reichsbank zurückgefallen sein würden. Dieser Umstand und die Gründe, die an sich gegen ein allzu großes Eigenkapital bei einer Notenbank sprechen, veranlaßten den Reichsbankpräsidenten, im Organisationskomitee auf eine Herabsetzung der für das Anteilskapital im Sachverständigenbericht festgesetzten Ziffer zu drängen. Einerseits die Scheu, an dem einmal niedergelegten und mit großen Schwierigkeiten zustande gekommenen Sachverständigenbericht wesentliche Änderungen vorzunehmen, andererseits die formalen Schwierigkeiten, einen Abänderungsbeschluß der inzwischen in ihre jeweilige Heimat zurückgekehrten Sachverständigen in diesem Punkte herbeizuführen, brachte eine Einstimmigkeit im Organisationskomitee lediglich im beschränkten Ausmaß zumege, so daß im Organisationskomitee die Höhe des Anteilskapitals der Reichsbank auf 300 Millionen Reichsmark festgesetzt wurde. Der Zeitpunkt über die Durchführung einer entsprechenden Kapitalerhöhung blieb jedoch offen, und die General-

versammlung der Anteilseigner vom 4. Oktober 1924 ermächtigte deshalb das Reichsbankdirektorium, die Umstellung des Kapitals auf 300 Millionen Reichsmark vorzunehmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Bankgesetzes durchzuführen. Nachdem das alte Kapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark auf 90 Millionen Reichsmark zusammengesetzt worden ist, hat das Reichsbankdirektorium auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung das Kapital bisher lediglich auf Reichsmark 122 788 000 erhöht, indem 32 263 000 den Aktionären der Golddiskontbank im Austausch gegen ihre nom. Mark 100 Millionen mit 32 263 000 eingezahlten Golddiskontbankaktien und 525 000 den Aktionären der Schleswig-Holsteinischen Girobank gegen Vollzahlung in fremder Valuta gegeben wurden. Die Begebung weiterer Anteile ist aus dem angeführten Grunde zurzeit nicht beabsichtigt. Eine Begebung an das Ausland, die effektiv Devisen hereinbringen würde, ist nach der derzeitigen Situation der Reichsbank nicht erforderlich und auch aus dem Grunde unerwünscht, weil das Anteilskapital einer Währungsbank vernünftigerweise vorwiegend in den Händen der eigenen Staatsangehörigen untergebracht sein muß; jedoch bleibt diese oder eine ähnliche Möglichkeit zur Heranziehung neuen Goldkapitals für einen gegebenen Fall offen.

III. Organisation der Reichsbank.

A. Verwaltung.

Nach der Ablösung des Einflusses des Reiches auf die Reichsbankleitung übernimmt das unter einem Prääsidenten kollegial zusammengesetzte Reichsbankdirektorium fortan

nicht nur die formale Verantwortung für den Reichsbankbetrieb, sondern auch im Rahmen des Bankgesetzes die ganze sachliche Verantwortung für die Führung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik. Unter diesen Umständen bedingt die Auswahl des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums eine große Verantwortung. Es war die ursprüngliche Absicht der Sachverständigen, diese Wahl ganz in die Hände des zur Hälfte von den Anteilseignern gewählten, zur anderen Hälfte unter dem besonderen, im Sachverständigenbericht vorgesehenen Reglement ernannten Mitgliedern des Generalrats zu legen. Auch bestand ursprünglich die Absicht, die Stellung des Präsidenten über diejenige der Mitglieder hinauszuhoben. Gegenüber diesen Gedankengängen hat der Reichsbankpräsident sowohl vor den Sachverständigen wie auch weiter noch im Organisationskomitee mit größtem Nachdruck versucht, einen gewissen Einfluß der deutschen Regierung auf die Ernennung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sowie ferner die alte bewährte kollegiale Verfassung des Direktoriums durchzusetzen. Das letztere ist völlig, das erstere nur in beschränktem Umfange gelungen. Der Reichspräsident hat die Ernennungsurkunde, die der durch den Generalrat für eine vierjährige Amtsdauer gewählte Reichsbankpräsident erhält, mit zu zeichnen und hat dabei ein zweimaliges Ablehnungsrecht. Lehnt er zwei Kandidaten nacheinander ab, so ist der dritte gewählte Kandidat auch ohne die Zustimmung des Reichspräsidenten rechtmäßig ernannt, wenn die Wahl des Generalrats auf ihn gefallen ist. Hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Direktoriums ist eine legale Zeichnung des Reichspräsidenten nicht

vorgesehen, vielmehr erfolgt ihre Ernennung durch den Reichsbankpräsidenten. Da durch die weiterhin noch zu besprechende besondere Mitwirkung der deutschen Mitglieder des Generalrats die vorzunehmende Wahl des Reichsbankpräsidenten praktisch wohl in allen Fällen eine solche sein wird, daß der Reichspräsident darauf eine Einwirkung hat, so ist durch die dem Reichsbankpräsidenten gegebene Ernennungsvollmacht für die übrigen Mitglieder indirekt auch hier eine gewisse Einwirkung der deutschen Reichsregierung gesichert, da nach der bisher üblichen Auffassung der Reichspräsident für die vorzunehmende Zeichnung der Ernennungsurkunde des Reichsbankpräsidenten der verantwortlichen Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedarf. Die Mitwirkung des Generalrats bei der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums ist dertart geregelt, daß für die Wahl des Präsidenten eine Mehrheit von 9 Stimmen aus insgesamt 14 vorgeschrieben ist, von denen mindestens 6 Stimmen deutschen Mitgliedern des Generalrats angehören müssen. Dasselbe Stimmenverhältnis ist bei der im Bankgesetz vorgesehenen Zustimmung des Generalrats zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums durch den Präsidenten erforderlich. Präsident und Mitglieder des Reichsbankdirektoriums müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Grundlegend geändert ist die Amtsdauer sowohl für den Präsidenten als auch für die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Das alte Bankgesetz sah die Ernennung aller Mitglieder auf Lebenszeit vor, der Sachverständigenplan beabsichtigte eine Begrenzung der Amtsdauer, überließ aber die Regelung im einzelnen dem Organisationskomitee. Die Sachverständigen hatten

hierbei offenbar die bei der Bank von England und anderen großen Notenbanken herrschende Uebung im Auge, nach der die an der Bankleitung beteiligten Persönlichkeiten nach einigen Amtsjahren wieder auszuscheiden haben und Neuwahlen vorzunehmen sind. Das Organisationskomitee ist diesen Gedankengängen in begrenztem Maße gefolgt und hat unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der besonders gearteten Verhältnisse in Deutschland sowie im Interesse einer kontinuierlichen Währungspolitik und Geschäftsführung der Reichsbank, die Amtsbauer der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums auf zwölf Jahre festgesetzt, allerdings mit der Beschränkung, daß diejenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, ausscheiden. Wegen der Abberufung aus wichtigen Gründen vgl. § 6 letzter Abs. und Anm. 15 dazu.

Für die Ernennung der Beamten der Reichsbank hatte bisher, soweit nicht in den Bestimmungen des alten Bankgesetzes selbst bereits eine Regelung getroffen war, die Verordnung betr. die Anstellung der Beamten usw. vom 19. Dezember 1875 (RStBl. S. 378) Geltung. Darin war generell bestimmt worden, daß die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht vom Kaiser (Reichspräsidenten) zu ernennen waren, vom Reichskanzler oder auf Grund der von diesem erteilten Ermächtigung vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums angestellt wurden. Diese generelle Ermächtigung wurde durch das Autonomiegesetz in ein gesetzliches Recht des Bankpräsidenten umgewandelt. Das neue Bankgesetz hält an der Ernennung der Beamten der Reichsbank durch den Präsidenten fest, allerdings mit der Einschränkung, daß alle Ernennungen nur auf Vorschlag des Reichs-

bankdirektoriums erfolgen können. Im übrigen gehören nach dem neuen Bankgesetz der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nicht mehr zu den „Beamten der Reichsbank“, wie es im alten Bankgesetz und den dazu ergangenen Ergänzungen usw. der Fall gewesen war. Die Rechtsverhältnisse der Beamten werden nicht mehr wie bisher durch die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und seiner Ergänzungen unmittelbar geregelt, sondern durch das vom Reichsbankdirektorium erlassene Beamtenstatut. Wenn demnach auch, rein formell gesprochen, die Reichsbankbeamten nicht mehr als eigentliche Reichsbeamte anzusprechen sind, so sind doch den Beamten der Reichsbank durch dieses Statut die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und die Pflichten der Reichsbeamten aufzuerlegen. Die Reichsbankbeamten sind also hinsichtlich ihres Beamtencharakters den Reichsbeamten gleichgestellt. Insbesondere finden deshalb die reichsgesetzlichen Disziplinarvorschriften auch fernerhin auf die Reichsbankbeamten Anwendung, und es ist lediglich die Loslösung der Reichsbank aus der unmittelbaren Abhängigkeit vom Reich, der durch die neue Fassung des Bankgesetzes formal Rechnung getragen worden ist. Dem besonderen Charakter der Reichsbank als eines dem Wirtschaftsleben sich eng anschmiegenden Instituts ist ferner in § 9 Abs. 3 des Bankgesetzes Rechnung getragen worden, welches gewisse Abweichungen des Statuts vom Reichsbeamtenrecht zuläßt, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig sind. Die Anpassung der Rechte und Pflichten der Reichsbankbeamten an diejenigen der Reichsbeamten bezieht sich natürlich auch auf die Gehaltsregelung, während

die Festsetzung der Bezüge der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, entsprechend ihrer erweiterten Verantwortung und ihrer anderen rechtlichen Stellung, nicht mehr wie früher jährlich durch Reichsgesetz, sondern durch den Generalrat im Vertragswege erfolgt.

B. Vertretung der Anteilseigner.

Entsprechend der Umstellung der Reichsbank und des Charakters ihrer Organe sind die Rechte der Generalversammlung, welche nach wie vor die oberste Vertretung der Anteilseigner darstellt, in bezug auf Bilanz und Gewinnberechnung gegenüber den Bestimmungen des alten Bankgesetzes wesentlich erweitert worden. Während nach § 21 des Statuts vom 21. Mai 1875 der Generalversammlung die vom Reichsbankdirektorium aufgestellte und vom Reichskanzler festgesetzte Bilanz und Gewinnberechnung nach gutachtlicher Anhörung des Zentralausschusses lediglich mitgeteilt wurde, unterliegt nach der Vorschrift des § 12 des neuen Bankgesetzes die vom Reichsbankdirektorium aufzustellende Bilanz und Gewinnberechnung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung, die demnach die Möglichkeit hat, Abänderungen herbeizuführen. Nach allem Recht wurden die den Anteilseignern an der Verwaltung der Reichsbank zustehenden Rechte im wesentlichen durch die Vermittlung der ständigen Vertretung der Anteilseigner, den Zentralausschuß und die Deputierten, wirksam, während demgegenüber im neuen Bankgesetz die Bedeutung dieser Organe erheblich geschwächt worden ist und ihre Aufgaben auf gutachtliche Äußerungen beschränkt sind, die das Reichsbankdirektorium in geeigneten Fällen einholen kann. Die

Generalversammlung hat auch insofern einen Zuwachs ihres Einflusses erhalten, als sie künftig die deutschen Mitglieder des Generalrats zu wählen bzw. zu befristigen hat. Im übrigen vgl. über die Generalversammlung §§ 11 und 12 nebst Anm.

C. Generalrat.

Nach den Ausführungen des Sachverständigenberichts (vgl. S. 9 und S. 87) ging die Absicht der Sachverständigen dahin, teils mit deutschen, teils mit ausländischen Mitteln eine Bank mit einem Kapital von 400 Millionen Goldmark zu schaffen, die von einem Bankpräsidenten und einem Bankdirektorium verwaltet und, wie im Falle der alten Reichsbank, von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden sollte. Neben das Bankdirektorium wollte man einen zweiten Rat, den sogenannten Generalrat, stellen, bestehend aus sieben deutschen und sieben ausländischen Mitgliedern. Der Generalrat sollte umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und der Tätigkeit der Bank erhalten, welche die Interessen der Gläubigerationen berühren könnten. Eines der ausländischen Mitglieder des Generalrats sollte der Notenkommisfar sein, der die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen hätte, daß die Bestimmungen über die Ausgabe der Noten und ihre Deckung nicht verletzt würden. Wie der Bericht weiter ausführt, war in verschiedenen Kreisen angeregt worden, zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Bank von der Regierung eine Emissionsabteilung im Auslande einzurichten, die der Leitung des eben bezeichneten Notenkommiffars unterstehen könnte und die für die Reserve und für die Ausgabe der Noten

verantwortlich sein würde. Der Bericht fügt hinzu, daß eine solche Sicherung eher politischer als technischer Art gewesen wäre und ein dahingehender Vorschlag außerhalb der Zuständigkeit des Komitees gelegen hätte. Die Anregung, die Emissionsabteilung im Auslande einzurichten, welche auch in der ausländischen Presse eingehend erörtert wurde, ist im Bankgesetz nicht verwirklicht worden, ähnliches gilt von der Empfehlung, die das Sachverständigenkomitee in seinem Bericht auf Seite 87 unter k mit den Worten gibt: „Der Metallbestand der Bank und die Notendruckstelle sollen sich in Deutschland befinden, doch kann der Generalrat mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen, daß eins von beiden oder beide in ein neutrales Land verlegt werden.“

Im übrigen sind im neuen Bankgesetz im allgemeinen die Vorschriften über den Generalrat den Empfehlungen des Dawes-Gutachtens entsprechend formuliert worden. Die Anzahl der sieben deutschen Mitglieder, zu denen der Reichsbankpräsident als Vorsitzender des Generalrats gehört, hält danach die Wage mit der Anzahl der ausländischen, die den im Dawes-Plan bezeichneten Nationen entnommen sind und in denen der Notenkommisnar einbegriffen ist. Die Amtsdauer der Mitglieder des Generalrats, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kommissars, die auf vier Jahre berufen werden, beträgt drei Jahre. Um ihre Unabhängigkeit zu sichern, ist bestimmt worden, daß sie nicht Beamte ihres Staates sein und von einem Staate oder dessen Regierung eine Bezahlung nicht erhalten dürfen, daher empfiehlt der Dawes-Plan die Auswahl allein nach dem Grundsatz der Fachkenntnis und finanztechnischen Erfahrung zu treffen. Für die Beschlußfassung

des Generalrats ist die wichtige Bestimmung getroffen, daß eine Mehrheit von mindestens zehn Stimmen erforderlich ist, daß aber einfache Stimmenmehrheit genügt, wenn der Präsident und der Kommissar bei der Mehrheit sind. Die letztere Vorschrift ist geeignet, die Geschäftsführung zu erleichtern, die nationalen Gegensätze abzuschwächen und die politischen Auffassungen einer geschäftlichen Behandlung der Probleme unterzuordnen. Einen Einfluß auf die Geschäftsführung des Reichsbankdirektoriums und auf die Bankpolitik hat der Generalrat nicht. Allmonatlich soll er die Berichte prüfen, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar vorgelegt werden, und über etwaige Vorschläge, die ihm der Präsident und der Kommissar machen, Beschluß fassen, wobei ausdrücklich bemerkt ist, daß dadurch die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hierbei ist der Ausdruck „Verwaltung“ in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 des Bankgesetzes gebracht, wo der Begriff der Verwaltung, insbesondere der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik erläutert ist. Eine Mitwirkung des Generalrats ist vorgesehen bei der Ernennung und Festsetzung der Bezüge usw. des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsdirektoriums und bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Aufnahme der Noteneinlösung. Der Versuch des Reichsbankpräsidenten, die Mitwirkung von Ausländern im Generalrat überhaupt auszuschalten, ist mißlungen, und zwar im wesentlichen deshalb, weil der Reichsbank im Sachverständigenbericht eine sehr erhebliche Rolle zugewiesen worden ist hinsichtlich der Annahme und Verwendung der Reparationszahlungen.

Nachdem hinsichtlich dieser Reparationszahlungen der grundlegende Beschluß gefaßt worden war, daß das Deutsche Reich seiner Reparationspflicht durch Einzahlungen in deutscher Währung auf das bei der Reichsbank geführte Konto des Reparationsagenten genügen könnte, also nicht durch Leistungen in ausländischer Valuta, hat die Führung des Kontos des Reparationsagenten durch die Reichsbank eine so überragende Bedeutung in der ganzen Durchführung des Dawes-Plans gewonnen, daß die Sachverständigen auf eine sachlich freilich wie vorstehend geschildert beschränkte Mitwirkung im Generalkrat der Bank nicht verzichten zu können glaubten.

IV. Geschäftskreis der Bank.

Die Bezeichnung und Aufzählung der zugelassenen Geschäfte der Reichsbank lehnt sich im wesentlichen an die entsprechenden Bestimmungen des alten Bankgesetzes an, allerdings unter Berücksichtigung der durch die Verhältnisse und auf Grund des Dawes-Plans gebotenen Änderungen. Diese Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die strengere Formulierung der geschäftlichen Grundsätze im Kreditverkehr, auf die Beschränkung der Geschäfte der Reichsbank mit dem Reich, den Ländern und den Kommunen und auf die besondere Bedeutung, welche das Devisengeschäft für die Reichsbank dadurch bekommen hat, daß Devisen als primäre Notendeckung zugelassen sind.

Im Diskontverkehr hat die Reichsbank die Befugnis verloren, Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer, kommunaler Korpor-

rationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen, und im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung einer Notenbank ist der Grundsatz, daß die von der Bank diskontierten Wechsel nur gute Handelswechsel sein sollen, im neuen Bankgesetz ausdrücklich festgelegt worden. Dabei sind die an die Bonität des Wechselmaterials zu stellenden Anforderungen insofern weiter verschärft, als, abweichend von den alten Bestimmungen, die lediglich für die Privatnotenbanken aufrechterhalten geblieben sind, im allgemeinen grundsätzlich nur noch der Dreiunterschriftenwechsel und der Dreiunterschriftencheck zum Anlauf zugelassen sind.

Im Lombardverkehr findet die Loslösung der Reichsbank von der Kreditgewährung an öffentliche Stellen darin ihren Ausdruck, daß die Schuldverschreibungen, aus denen solche Stellen haften, prinzipiell als Unterpfänder ausgeschlossen oder, soweit sie zugelassen sind, nur noch für Darlehen bis zu drei Monaten an gute Bankfirmen in Betracht kommen.

Im Depositen- und Girogeschäft hat die Reichsbank die frühere Befugnis zur Annahme von verzinslichen Einlagen verloren und nur das Recht zur Annahme unverzinslicher Gelder behalten, einerseits weil der erstbezeichnete Geschäftszweig von der Reichsbank niemals gepflegt worden ist, um der privaten Bankwelt auf diesem Gebiete nicht Konkurrenz zu machen, andererseits weil die eventuell von öffentlichen Stellen an die Reichsbank herantretenden Wünsche auf verzinsliche Anlage verfügbarer Kapitalien durch Rediskontierung von Wechseln wirksam erfüllt werden können.

Die Verpflichtung der Reichsbank, Barrengold zum festen Satz von 1392 Reichsmark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, ist aus den früheren Vorschriften übernommen, sie hat indes, solange die Goldeinlösung der Noten nicht aufgenommen ist, keine erhebliche praktische Bedeutung.

Der Umfang der Geschäfte, welche die Reichsbank künftig für das Reich ausführen muß und darf, ist genau festgelegt. Die frühere Verpflichtung zur Föhrung der Kassengeschäfte für das Reich ist fortgefallen. Die Reichsbank hat ihre Kassen-, Giro- und sonstigen Einrichtungen für die Reichsbehörden auf Verlangen nur noch in dem Umfange zur Verfügung zu stellen, wie sie es für ihre sonstige Kundschaft zu tun pflegt. Die Kreditgewährung beschränkt sich auf Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark und für die Höchstdauer von drei Monaten, wobei bestimmt ist, daß am Ende des Geschäftsjahres keinerlei Verschuldung des Reichs bei der Reichsbank vorhanden sein darf. Daneben dürfen auch der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Millionen Reichsmark für beide Unternehmen gegeben werden. Wegen der Neugestaltung der Reichshauptkasse, deren Geschäfte die Reichsbank auf Grund der Vorschrift des § 22 des alten Bankgesetzes unentgeltlich zu besorgen hatte und die demzufolge eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse bildete, vgl. Anm. 7 zu § 25 des Bankgesetzes.

Entsprechend den Aufgaben, welche der Reichsbank auf Grund des Dawes-Plans für die Zwecke der Reparationszahlungen zugebacht sind, wird bei der Bank

ein Sonderkonto für den Reparationsagenten geführt. Auf dieses Sonderkonto sollen alle Reparationszahlungen, gleichviel welcher Herkunft, zugunsten des Agenten für Reparationszahlungen eingezahlt werden, der allein über dieses Guthaben verfügen darf. Aus dem Reparationskonto werden Sachlieferungen bezahlt, Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act geleistet und außerdem von Zeit zu Zeit Beträge in ausländische Währungen umgewandelt, um dann den Anweisungen der Reparationskommission entsprechend überwiesen zu werden. Hinsichtlich dieser Uebertragung in das Ausland, also des Anteils ausländischer Valuten durch den Verkauf deutscher Reichsmark, findet nun die grundlegendste Bestimmung des Dawes-Plans Anwendung, daß eine solche Uebertragung dann und so lange nicht geschehen darf, als dadurch die deutsche Währung von ihrer Goldparität heruntergedrückt wird. Das Urteil hierüber ist in die Hände des zu diesem Zweck unter dem Vorsitz des Reparationsagenten gebildeten sogenannten Transferkomitees gelegt. Der Sachverständigenbericht sagt hierüber im wesentlichen folgendes (§. 137 ff.):

„Die Mitwirkung der Bank.

III. Das Komitee wird Fühlung mit dem Präsidenten und dem Kommissar der Bank halten.

Befugnisse des Komitees.

IV. Das Komitee soll befugt und verpflichtet sein:

a) Banküberschüsse zur Bezahlung von Sachlieferungen und für Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act zu verwenden, gemäß dem in regel-

mäßigen Zeitabschnitten von der Reparationskommission festgestellten Programm und nach Besprechung mit dem Uebertragungskomitee über Art und Betrag solcher Lieferungen;

b) diese Banküberschüsse von Zeit zu Zeit in ausländische Währung umzuwandeln und sie nach der Umwandlung den Anweisungen der Reparationskommission gemäß zu überweisen.

Die vorgenannten Befugnisse (a) und (b) sollen so weit ausgeübt werden, wie es der Devisenmarkt nach dem Ermessen des Komitees zuläßt, ohne die Stabilität der deutschen Währung zu bedrohen;

c) von Zeit zu Zeit die vom Komitee festgesetzten Beträge in Obligationen oder anderen Anleihen in Deutschland anzulegen. Das Komitee soll zu diesen Geldanlagen schreiten, sobald der Betrag der Guthaben die Summe übersteigt, die die Bank im Depot behalten will. Andererseits kann das Komitee die von ihm erworbenen Obligationen verlaufen oder die von ihm gewährten Anleihen liquidieren, so oft nach seiner Ansicht die Umwandlung der Summen in ausländische Währung möglich ist oder die Bank weitere Depots annehmen kann.

Einschränkung von Käufen seitens der Gläubiger.

V. Die Waren, die nach dem vorstehenden Absatz IVa von Deutschland an die Gläubigerländer geliefert und von der Bank, wie oben vorgesehen, bezahlt werden, sind zur alleinigen Verwendung der Länder, die sie für ihre inneren Bedürfnisse erhalten, einschließlich der Bedürfnisse ihrer Kolonien und ab-

hängigen Gebiete bestimmt. Die so gelieferten Waren dürfen aus dem empfangenden Lande nur nach Uebereinkunft zwischen dem einstimmig handelnden Komitee und der Deutschen Regierung ausgeführt werden.

VI. Ueber seine Befugnisse unter Absatz IV hinaus kann das Komitee nach den Anweisungen der Reparationskommission und auf Ersuchen der Gläubigerstaaten, deren Konten entsprechend zu belasten sind, Markt an Privatpersonen zu diesem Zwecke überweisen, um in Deutschland Einkäufe zu machen. Derartige Wiederanlagen dürfen aber nicht vorübergehenden Charakter tragen, und es sollen nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, die unter bestimmte Kategorien fallen, die in einer durch Uebereinkunft zwischen Komitee und Deutscher Regierung festgesetzten und von Zeit zu Zeit durch ähnliche Uebereinkunft abgeänderten Aufstellung enthalten sind. Bei der Feststellung einer solchen Uebereinkunft soll von der Deutschen Regierung gefordert werden, daß sie die Notwendigkeit, Höchstzahlungen an ihre Gläubiger zu leisten, gebührend berücksichtigt; sie soll dabei aber auch das Recht haben, die Aufrechterhaltung der Verfügungsgewalt über ihre eigene innere Wirtschaft zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit der Deutschen Regierung und der Bank.

VII. Die Deutsche Regierung und die Bank sollen sich verpflichten, die Arbeit des Komitees bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das

Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten.

Versuche, die Uebertragungen zu verhindern.

VIII. Im Falle verabredeter Finanzmanöver von seiten der Regierung oder irgend einer Gruppe, um solche Uebertragungen zu verhindern, kann das Komitee die erforderlichen Schritte unternehmen, um derartige Manöver zu vereiteln; unter diesen Umständen darf es die Wirkung des Absatzes X zeitweilig aufheben, die Gelder auslaufen lassen oder sie für den Ankauf von Gegenständen jeder Art in Deutschland verwenden.“

Vgl. dazu auch das Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924, insbesondere RGV. II S. 321 ff.

Die mit Rücksicht auf die Stabilerhaltung der Reichsmark zeitweilig nicht übertragbaren Guthaben des Reparationskontos können in Obligationen oder anderen Anleihen in Deutschland angelegt werden, und das Komitee soll zu diesen Anlagen schreiten, sobald der Betrag der Guthaben die Summe übersteigt, die die Bank im Depot halten will. Die Bank hat also darüber zu entscheiden, bis zu welcher Höhe sie das Guthaben des Reparationsagenten gegebenenfalls auslaufen lassen will, eine Entscheidung, die der Reichsbank eine besonders große Verantwortung auflädt und die ohne von Zeit zu Zeit mit dem Reparationsagenten hierüber zu treffende Vereinbarungen wohl kaum ohne Bedenken gelöst werden kann. Wenn das

Komitee der Ansicht ist, daß es seine in Obligationen und Anleihen angelegten Gelder ohne Gefährdung der Reichsmark in ausländische Währung umwandeln kann, soll es die Obligationen verkaufen und die gewährten Anleihen liquidieren. Diese weitgehenden Befugnisse und Verpflichtungen des Uebertragungskomitees bzw. des Agenten verschaffen diesen in Anbetracht der großen Summen, um die es sich handeln kann, unter Umständen einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Geld- und Kapitalmarktes und auf die deutsche Währung. Die Gefahren, die das Reparationskonto in sich birgt, werden jedoch in ihrer Bedeutung dadurch abgeschwächt, daß das Komitee mit dem Präsidenten und dem Kommissar der Bank Fühlung halten soll, wie überhaupt der ganze Reparationsplan nur bei verständigem und gutem Zusammenarbeiten funktionieren kann. Da bei Nichtstabilisierung der deutschen Währung auch das Guthaben des Reparationsagenten bei der Reichsbank sich entwertet, so ist auch hierin das Interesse des Transferkomitees an der Stabilisierung der deutschen Währung und an einer ruhigen Vorwärtsentwicklung unserer Wirtschaft gegeben.

V. Notenausgabe, -Deckung und Kommissar für die Notenausgabe.

An den Bestimmungen des alten Bankgesetzes über die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten ist an sich nichts geändert worden. Diese Aufgaben werden durch die Notenabteilung der Bank, die dem Reichsbankdirektorium untersteht, ausgeübt. Die Kontrolle des in die ge-

gesetzliche Regelung neu eingefügten Kommissars, der von dem Generalrat bestellt wird, kann natürlich, ohne daß er in den praktischen Betrieb irgendwie störend eingreift, nur im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium erfolgen. Materiell erstrecken sich seine Aufgaben und Befugnisse darauf, daß er die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewährleisten hat, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Eine Einflußnahme auf andere Materien liegt danach nicht im Bereich seiner Befugnisse. Das Recht, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, beschränkt sich auf die eben bezeichneten Zwecke. Die Einsetzung des Notenkommissars ist das Residuum aus dem ursprünglich wesentlich weiter gehenden Plan auf eine ausländische Kontrolle des deutschen Notenbankwesens. Sie ist im wesentlichen die letzte Folge der Inflation aus dem Gesichtswinkel des Auslandes heraus gesehen. Vom Gesichtspunkt der deutschen Notenbankgesetzgebung aus ist diese Einsetzung selbstverständlich eine überflüssige Einrichtung, denn die Reichsbankleitung selbst hat das größte Interesse daran, alle Sicherheitsmaßnahmen für die Notenausgabe und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Deckungsvorschriften von sich aus zu treffen. Indessen muß die Einrichtung des Kommissars über die ihm gesetzlich zugewiesene Funktion hinaus unter allgemeinen Gesichtspunkten noch etwas anders gewertet werden, nämlich in dem Sinne, daß durch die ständige persönliche Berührung des Notenkommissars, als dem Exponenten der ausländischen Mitglieder des Generalrats, auf eine Stärkung des vertrauensvollen Zu-

sammenarbeitens hingewirkt wird. Diesem Zweck dient offenbar auch die Bestimmung des Bankgesetzes, wonach der Kommissar den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beizuwohnen berechtigt, andererseits aber zur Verschwiegenheit über alle zu seiner Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank verpflichtet ist. Die nach dieser Richtung gehende Hoffnung ist durch die erstmalig erfolgte Ernennung eines neutralen Generalkratsmitgliedes zum Notenkommisfar gefördert worden.

Die Notendeckungsvorschriften des neuen Bankgesetzes zeigen gegenüber den früher geltenden in wesentlichen Punkten Abweichungen, die zum Teil eine Verschärfung bedeuten. Die zunehmende Durchlöcherung der Deckungsbestimmungen, welche bei Beginn des Krieges und späterhin sowohl hinsichtlich der Bardeckung als der bankmäßigen Deckung unter dem Druck der Verhältnisse stattfinden mußte, ist im neuen Bankgesetz vollständig wieder beseitigt. Den veränderten Verhältnissen und den Empfehlungen des Dawesplans entsprechend, sind als primäre Deckungsmittel bestimmt umschriebene Devisen bis zur Höhe von 25 Prozent der „Golddeckung“ neu zugelassen. Außerdem ist eine mindestens 30 prozentige effektive Golddeckung vorgeschrieben, während früher die Bestimmung der Drittelbardeckung bestand, in der für den Umfang des effektiven Goldes eine bestimmte Quote nicht fixiert war. Das Organisationskomitee und dem folgend das deutsche Gesetz gingen in diesem Punkte über die Empfehlungen der Sachverständigen hinaus. Im Dawesplan war eine Gold- und Devisendeckung der Noten von $33\frac{1}{3}$ Prozent, außerdem aber eine Goldreserve von 12 Prozent für

die Depofiten vorgefehen. Mit Rückficht auf die ftarken Schwankungen, welchen die fremden Gelder der Reichsbank, namentlich auf den sogenannten öffentlichen Konten und dem Konto des Reparationsagenten, unterliegen, erfchien eine Goldbedeckung für die Depofiten unzmäßig. Sie wurde durch eine befonders geartete bankmäßige Deckung von 40 Prozent erfekt, dafür dann aber die Quote der Gold- und Devisendeckung für die Noten von $33\frac{1}{2}$ Prozent gleichfalls auf 40 Prozent erhöht.

Unter gewissen Voraussetzungen wird der Bankleitung eine Abweichung von den normalen Notenbedeckungsbestimmungen geftattet und für diefen Fall eine fogenannte Notensteuer auferlegt. Ein Ventil der bezeichneten Art, das den Empfehlungen des Dawesplans entspricht, erfcheint währungs- und bankpolitisch zweckmäßig, um zu verhindern, daß bei Wirtschaftskrisen in der Furcht, die Bank könne an der Grenze des Notenausgaberechts ankommen und infolgedeffen gezwungen fein, ihre Kreditgewährung einzuftehlen, ein panikartiger Andrang zu den Schaltern der Bank entfteht, wenn die Kunden der Bank fich noch rechtzeitig durch Wechfeldiskontierung mit Barmitteln zu verfehen trachten. Eine Unterfchreitung der Normaldeckung ift nach den Empfehlungen des Dawesplans gefetlich nur zugelaffen, wenn gleichzeitig der Diskontfuß auf eine entfprechend feftzulegende Höhe gebracht wird. Die ausländifchen Vertreter hatten ihre urfprünglich noch weitergehenden Forderungen mit der Notwendigkeit begründet, daß Deutfchland künftig eine außerordentlich vorfichtige Bankpolitik treiben müffe, mit der es nicht verträglich fein würde, wenn bei einer durch verftärkte Kreditgewährung bedingten, über die Normalgrenze

hinausgehenden Notenausgabe ein unverhältnismäßig niedriger Diskontfuß bestände.

Das neue Bankgesetz stellt die Verpflichtung der Reichsbank zur Goldeinlösung der Noten und somit den Uebergang zur vollen Goldwährung grundsätzlich wieder her, indes ist das Inkrafttreten der Einlösungsbestimmungen erst für einen späteren Termin gedacht, da die Reichsbank bis auf weiteres aus währungs- politischen Gründen bei der nach innen und außen geschwächten Wirtschafts- und Währungsfrage Deutschlands und angesichts der bestehenden Nichteinlösung in den meisten benachbarten Wirtschaftsgebieten zur Goldeinlösung der Noten nicht übergehen kann. Wenn die Einlösung der Noten wieder aufgenommen wird, kann die Reichsbank, abweichend von den früheren Bestimmungen und im Einklang mit der Neugestaltung der Deckungsvorschriften, sich zur Einlösung des Mittels sofort fälliger Devisenzahlung bedienen.

Die Vorschriften über die regelmäßige Veröffentlichung von Wochenausweisen und die Aufstellung einer genauen Jahresbilanz sind entsprechend der ihnen innewohnenden bankpolitischen Bedeutung aufrecht erhalten geblieben, allerdings mit den Änderungen, welche durch die Neugestaltung der Verhältnisse bedingt waren.

VI. Gewinnverteilung.

Die Bestimmungen des alten Bankgesetzes über die Gewinnverteilung der Reichsbank sind, wie bereits S. 9 f. erwähnt wurde, regelmäßig bei der Verlängerung des Notenprivilegs einer Revision unterzogen worden, und zwar im wesentlichen in der Richtung, daß sich

die Gewinnverteilung zugunsten des Reichs und zungunsten der Anteilseigner verschob. Ebenso haben bei diesen Gelegenheiten die Bestimmungen über die Auffüllung des Reservefonds verschiedentlich Änderungen erfahren. Im Kriege wurde eine besondere Regelung der Gewinnverteilung notwendig, nachdem die Reichsbank seit Kriegsbeginn von der Notensteuerpflicht befreit worden war, insbesondere machten die hohen Bankgewinne aus der Diskontierung von Schatzanweisungen alljährlich eine Sonderbesteuerung der Reichsbank durch Gesetz erforderlich, wenn nicht die Ausschüttungen an die Anteilseigner eine ungebührliche Höhe annehmen sollten. Diese Sonderbesteuerung trat neben die Bestimmungen des alten Bankgesetzes über die Verteilung des Gewinnes, die in ihrer letzten Fassung nach Ausschüttung einer Vordividende von $3\frac{1}{2}$ Prozent eine Verteilung des Restgewinnes mit ein Viertel an die Anteilseigner, mit drei Viertel an die Reichskasse vorsah, wobei jedoch von diesem Rest zunächst 10 Prozent dem Reservefond zugeschrieben wurden, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfielen.

Im neuen Bankgesetz sind die Bestimmungen über die Gewinnverteilung gemäß den Bestimmungen des Dawesplans wesentlich anders gefaßt worden. Maßgebend hierfür waren einmal die völlig veränderten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt, die insbesondere für die zu begebenden neuen Anteile der Reichsbank eine nach oben hin veränderte Verzinsung der Anteile bedingten. Im Sachverständigenbericht war eine 8 prozentige kumulative Vorzugsdividende vorgesehen, während der nach Speisung des Reservefonds verbleibende Jahresüberschuß hälftig zwischen den Anteils-

eignern und dem Reich geteilt werden sollte. Auf Anregung des Reichsbankpräsidenten setzte indessen das Organisationskomitee eine höhere Beteiligung des Reiches am Gewinn der Bank fest derart, daß nach Dotierung des Reservefonds das Reich nach Ausschüttung von 8 Prozent Dividende von den weiteren ersten 50 Millionen Reichsmark die Hälfte erhält, von den nächsten 50 Millionen drei Viertel und von den darüber hinaus verfügbaren Beträgen 90 Prozent. Damit ist einerseits eine sehr angemessene Verzinsung der Reichsbankanteile ermöglicht, andererseits aber einer unangemessenen Dividendensteigerung auf Kosten der Allgemeinheit vorgebeugt.

Gezielte Änderungen sind auch in der Gewinnverteilung für die Dauer von 50 Jahren ausgeschlossen, da das Privileg für diese Zeit seitens des Reiches fest erteilt ist. Wegen der Zuwendungen, welche im Zusammenhang hiermit von der Reichsbank an das Reich gemacht werden mußten, vgl. die Ausführungen auf Seite 11; wegen der künftigen Verwendung dem Reich aus der Reichsbank zufließenden Gewinne für die Zwecke der Tilgung von Rentenbankfcheinen vgl. Bericht des Organisationskomitees, Abschnitt XIV und § 7 des Rentenbankliquidationsgesetzes.

Eine schnelle und kräftige Auffüllung des Reservefonds der neuen Reichsbank wird dadurch ermöglicht, daß die Mindestgrenze des Reservefonds nicht mehr durch einen Bruchteil des Grundkapitals oder eine absolute Ziffer festgelegt, sondern durch Bindung an den Notenumlauf sehr viel weiter gezogen ist, und daß die garantierte Mindestdividende nicht mehr vor Dotierung des Reservefonds entnommen wird.

VII. Liquidation.

Die im alten Bankgesetz vorgesehene Ausübung des Rechts, sämtliche Reichsbankanteile zum Nennwert zu erwerben, ist im neuen Bankgesetz, nach dem eine Liquidation erst für den Zeitpunkt des Ablaufs des Privilegs in Frage kommt, dem Reiche nicht mehr zugestanden. Eine solche Bestimmung erklärt sich aus der Notwendigkeit, die Ausstattung der Reichsbankanteile so zu gestalten, daß ihre Zeichnung unter den schwierigen Kapitalmarktverhältnissen der Nachkriegszeit sichergestellt ist. Die Beibehaltung des früheren Rechts des Reichs auf Erwerb der Anteile zum Nennwert hätte die Rechte der Anteilseigner und die Aussicht auf eine günstige Kursentwicklung stark beeinträchtigt, insbesondere da mit einer Verlängerung des Bankgesetzes über 50 Jahre nach Lage der Dinge nicht gerechnet werden kann.

Nach Ablauf des Notenprivilegs kann das Reich die Reichsbank mit einjähriger Ankündigungsfrist aufheben und ihre Grundstücke zu besonders günstigen Bedingungen, die im Bankgesetz festgelegt sind, erwerben.

VIII. Strafvorschriften.

Die unter diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften passen sich im großen und ganzen den Bestimmungen des alten Bankgesetzes an. Neu eingefügt ist die Strafandrohung für Beamte und Angestellte der Reichsbank, die auf eine von dem Präsidenten, dem Reichsbankdirektorium, dem Generalrat oder dem Kommissar innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichtete Anfrage wissenlich unrichtige Angaben machen.

IX. Schluß- und Uebergangs- bestimmungen.

In diesem Abschnitt wird zunächst der wesentliche Inhalt der Satzung der Reichsbank festgelegt. Die Satzung hat die Aufgabe, die Vorschriften des Bankgesetzes zu ergänzen.

Weiterhin wird in Abschnitt IX eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die sich auf die steuerliche Sonderstellung und sonstige Vorrechte der Reichsbank beziehen, da der Bank und ihren Organen die bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumte bevorrechtete Stellung auch fernerhin durch die Reichsregierung gewährleistet wird.

Wichtig ist ferner die Vorschrift, daß die alten Reichsbanknoten, solange sie nicht aus dem Umlauf zurückgezogen sind, den neuen Deckungsvorschriften unterworfen werden, und daß für das Inkrafttreten der Goldbeinlösungsbestimmungen späterhin ein übereinstimmender Beschluß des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats erforderlich sein wird. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bankgesetzes selbst hat die Reichsregierung zu bestimmen. Sie hat von dieser Befugnis mit Verordnung vom 10. Oktober 1924 (RWB. II S. 383) mit Wirkung vom 11. Oktober 1924 Gebrauch gemacht.

Bankgesetz.

Vom 30. August 1924¹⁾. (RGBl. II S. 285).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird²⁾.

Für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875³⁾ errichteten Reichsbank⁴⁾ gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen⁵⁾:

I. Notenprivileg der Reichsbank.

§ 1.

Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank⁶⁾, welche die Eigenschaft einer juristischen Person⁷⁾ besitzt und die Aufgabe⁸⁾ hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln⁹⁾, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern¹⁰⁾ und für die Ausbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen¹¹⁾.

Die Reichsbank hat ihren Sitz in Berlin¹²⁾. Sie ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiet Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen) zu unterhalten. Die Bestimmung hierüber und über die Organisation der Zweiganstalten trifft das Reichsbankdirektorium¹³⁾.

¹⁾ Ueber die historische Entwicklung vgl. die Einleitung. Das Bankgesetz vom 30. August 1924 ist zur Erfüllung der vom Reiche in dem Londoner Schlußprotokoll vom 2. August 1871, Münz- u. Notendankwesen.

30. August 1924 übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Ausführung des Dawesplanes erlassen. In diesem und in dem Entwurfe des Organisationskomitees waren für den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen feste Richtlinien gegeben, von denen der deutsche Gesetzgeber nicht abweichen durfte. Das Gesetz wurde, wie die übrigen Dawesgesetze, den an der Londoner Konferenz beteiligten Mächten und der Reparationskommission im Entwurf vorgelegt und von ihnen gebilligt; in dem Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August 1924 (Anlage I zum Schlußprotokoll) unter I hat sich die deutsche Regierung insbesondere verpflichtet, u. a. das Gesetz betr. die Bank in dieser von der Reparationskommission genehmigten Form zu erlassen. Durch das Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289) § 1 ist das völkerrechtliche Abkommen genehmigt worden. Damit ist der Inhalt des Gesetzes auch für die Zukunft völkerrechtlich festgelegt. Die deutsche Gesetzgebung hat sich des Rechts gegeben, einseitig Änderungen an dem Bankgesetz zu treffen; solche müssen vielmehr zunächst von den am Londoner Abkommen beteiligten Mächten und der Reparationskommission genehmigt werden.

¹⁾ Gemäß § 52 Bankgesetz, vgl. dazu Anm. 1, hat die Reichsregierung mit der zweiten Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-gutachtens vom 10. Oktober 1924 (RGBl. Teil II, S. 383), den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 11. Oktober 1924 festgesetzt.

²⁾ Das alte BankG. enthielt in fünf Titeln:

- I. Allgemeine Bestimmungen, die sich auf alle deutschen Notenbanken, also sowohl auf die Reichsbank, als auch auf die sogenannten Privatnotenbanken bezogen.
- II. Sonderbestimmungen für die Reichsbank.
- III. " " " Privatnotenbanken.
- IV. Strafbestimmungen, die sich auf alle Notenbanken bezogen.